

Satzung der Gemeinde Schleusegrund über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 bis 21 der Thüringer Gemeinde- u. Landkreisordnung (ThürKO) sowie §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt die Gemeinde Schleusegrund auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Schleusegrund vom 14.09.2020 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1 Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet der Gemeinde Schleusegrund.
- (2) Steuerpflichtig ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in seinem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 2 Steuer und Steuersatz

- (1) Die Steuer für das Halten von Hunden beträgt jährlich
 - a. für den 1. Hund 75,00 EUR
 - b. für den 2. Hund 95,00 EUR
 - c. für jeden weiteren Hund 120,00 EUR
- (2) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sowie Hunde die zum Bestand eines Züchters nach § 7 zählen werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde für die Steuerermäßigung nach § 6 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind:

- a. Hunde, die nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Schleusegrund gehalten werden und nachgewiesen wird, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- b. Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung geführt sind und der Gemeindeverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4 Gefährliche Hunde

- (1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Gefährliche Hunde werden gemäß den Vorschriften des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren eingestuft.
- (2) Für die im Gemeindegebiet der Gemeinde Schleusegrund gehaltenen gefährlichen Hunde beträgt die jährliche Steuer:
 - a. für den 1. gefährlichen Hund 450,00 EUR
 - b. für jeden weiteren gefährlichen Hund 1.050,00 EUR

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Diensthunde von Polizei, Hilfspolizei und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungstreitkräften gehalten werden,
- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeitersamariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes stehen und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- f) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Geld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- g) Blindenführerhunde,
- h) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- i) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden in der benötigten Anzahl Verwendung finden,

- j) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.

§ 6 Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen:

- a) für Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welches von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- b) für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
- c) für Jagdausübungsberechtigte, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind und der jeweilige Hund als Jagdhund anerkannt ist, beträgt die jährliche Steuer
 - i. für den 1. Jagdhund 37,50 EUR
 - ii. für den 2. Jagdhund 47,50 EUR
 - iii. für jeden weiteren Jagdhund 60,00 EUR
- d) für Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehenen Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Gemeinde Schleusegrund anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 1 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Züchtersteuer)

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben, wenn die Zuchttiere in das von einer von der Gemeinde Schleusegrund anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Die Vergünstigung der Züchtersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn

- a. der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist,
- b. in dem Fall des § 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb und seine Veräußerung geführt und der Gemeinde Schleusegrund auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist spätestens vier Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund zu stellen. Bei verspäteter Antragstellung wird die Steuer bis zu dem nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzung für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Schleusegrund schriftlich anzuzeigen.

§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist, bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Hund veräußert oder sonstig abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht in der Gemeinde Schleusegrund mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Sofern die Steuer in einer anderen Gemeinde bereits entrichtet wurde, beginnt die Steuerpflicht in der Gemeinde Schleusegrund ab dem folgenden Kalenderjahr.
- (4) Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Schleusegrund endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in das der Wegzug fällt.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr vom 01.01. bis 31.12. festgesetzt.
- (2) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder verendeten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung nachweislich bereits entrichteter, nicht erstatteter Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen. Der Antrag hierfür ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund zu stellen.

§ 11 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Gemeindeverwaltung Schleusegrund mit dem dafür gültigen Formular anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitpunkt von zwei Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Schleusegrund weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, darf die Gemeinde Schleusegrund in von ihr bestimmten Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen durchführen. Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sowie die Hundehalter selbst sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Schleusegrund auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft (§ 93 Abgabenordnung) zu erteilen, dies gilt ebenso bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen. Sie sind auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweise innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweise wird die Verpflichtung zur Anmeldung und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.
- (4) Eine Hundesteuermarke wird seitens der Gemeinde Schleusegrund nicht ausgegeben.

§ 12 Pflichten des Hundehalters

- (1) Der Halter eines Hundes ist gemäß § 2 Abs. 4 Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) verpflichtet, den Hund auf seine Kosten dauerhaft und unverwechselbar mit einem fälschungssicheren elektronisch lesbaren Transponder nach ISO-Standard (Mikrochip) durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Die Kennzeichnung ist dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund schriftlich anzuzeigen.
- (2) Der Halter ist gemäß § 2 Abs. 5 (ThürTierGefG) verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten.
- (3) Eine Bescheinigung des Versicherungsunternehmens nach § 113 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist dem Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung Schleusegrund vorzulegen.

§ 13 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I.S. 687) und dem Thüringer Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (ThürAGVwGO) vom 15.12.1992 (GVBl. 576) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen auf Grund dieser Satzung gilt das Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz vom 27.09.1994 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
- b. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- c. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
- d. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 3 Satz 2 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
- e. als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand, oder deren Stellvertreter entgegen § 11 Abs. 3 Satz 3 die vom Steueramt übersandten Nachweise nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß den Bestimmungen der §§ 17 bis 19 des ThürKAG mit einem Bußgeld geahndet werden.

§ 15 Sprachform, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Die in dieser Satzung benutzten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Sprachformen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (3) Gleichzeitig treten die Hundesteuersatzung vom 17.02.1995 sowie sämtliche Änderungssatzungen zu dieser Hundesteuersatzung außer Kraft.

Schönbrunn, 22.09.2020

gez. Heiko Schilling
Bürgermeister
Gemeinde Schleusegrund

-Siegel-